

**Kurztitel**

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

**Kundmachungsorgan**

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 208/1915

**§/Artikel/Anlage**

§ 850

**Inkrafttretensdatum**

25.07.1915

**Text****Erneuerung und Berichtigung der Grenzen**

§ 850. Wenn die Grenzzeichen zwischen zwei Grundstücken durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, oder wenn die Grenzen wirklich unkenntlich oder streitig sind, so hat jeder der Nachbarn das Recht, die gerichtliche Erneuerung oder Berichtigung der Grenze zu verlangen. Zu diesem Behufe sind die Nachbarn zu einer Verhandlung im Verfahren außer Streitsachen mit dem Bedeuten zu laden, daß trotz Ausbleibens des Geladenen die Grenze festgesetzt und vermarktet werden wird.